Öffentliche Bekanntmachung

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden.

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. derzeitige Anschrift.

Betroffene haben das Recht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes der Datenübermittlung zu widersprechen. Er kann bei der Meldebehörde (Gemeinde Oerlenbach, Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach) eingelegt werden.

Oerlenbach, 01.10.2020
Gemeinde Oerlenbach

gez.
Parente
Verw.-Fachang.